

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Sicherheitspolitische Kommission  
CH-3003 Bern  
Tel. ++41(0)58 322 97 58  
www.parlament.ch  
sik.cps@parl.admin.ch

Sitzung der Sicherheitspolitischen Kommission des  
Nationalrates (SiK-N) vom 14./15. Mai 2018

Medienkonferenz vom 15. Mai 2018

**Themenschwerpunkte:  
Änderung der EU-Waffenrichtlinie  
Verstärkung des Grenzwachtkorps**

**1. 18.027 n Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Richtlinie  
2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie**

Allgemein:

Die SiK-N hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 9. und 10. April sowie vom 14. und 15. Mai 2018  
behandelt.

Die Kommission trat mit 15 zu 9 Stimmen auf das Geschäft ein und nahm dieses in der  
Gesamtabstimmung mit 15 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung an.  
Eine Minderheit beantragt Nichteintreten, eine Minderheit beantragt die Rückweisung an den  
Bundesrat.

**Die SiK-N beantragt folgende Änderungen des Entwurfes des Bundesrates:**

Artikel	Abstimmungs- resultat	Wortlaut	Thema
Art. 5	18:7	<sup>1</sup> ... b. zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen; <u>ausgenommen hiervon sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden und für den Funktionserhalt dieser Waffe wesentliche Bestandteile;</u>	Ordonnanzwaffe
Art. 15	12:11 und 2 Enthaltungen	3. Kapitel: Erwerb und Besitz von Munition, Munitionsbestandteilen <del>und</del> <del>Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität</del>  Gemäss geltendem Recht: Art. 15 Erwerb von Munition, Munitionsbestand-teilen <del>und</del> <del>Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität</del>  <sup>1</sup> Munition, Munitionsbestandteile <del>und</del> <del>Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität</del>	Ladevorrichtungen



Artikel	Abstimmungs- resultat	Wortlaut	Thema
		dürfen nur von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind.	
		Zum Besitz von Munition, Munitionsbestandteilen <del>und Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität</del> ist berechtigt, wer die Gegenstände rechtmässig erworben hat.	
Art. 28c	13-12	<del>Ausnahmebewilligungen [...] können nur erteilt werden, wenn:</del> Ausnahmebewilligungen [...] von Gegenständen nach Artikel 5 Absatz 1 werden erteilt, wenn:	Ausnahmebewilligungen für Feuerwaffen sowie wesentliche oder besonders konstruierte Bestandteile
Art. 28 d	17-8	<del><sup>2</sup> Ausnahmebewilligungen können nur erteilt werden an Personen, die ...</del> Ausnahmebewilligungen werden nur erteilt an Personen, die ...	Ausnahmebewilligungen - Besondere Voraussetzungen für Sportschützen
	18-0 und 7 Enthaltungen	<sup>3</sup> Der Nachweis nach Absatz 2 ist nach 5 und nach 10 Jahren <del>erneut</del> zu erbringen.	Nachweis für Sportschützen
	17-8	<del><sup>4</sup> Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die der Ordonnanzwaffe zu Eigentum Übernahme beim Ausscheiden aus der Armee.</del>	Ordonnanzwaffe
Art. 42b	8-7 und 9 Enthaltungen	<sup>2</sup> Keine Bestätigung ist erforderlich, wenn die Feuerwaffe bereits in einem kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert ist.	Bestätigung des rechtmässigen Besitzes einer Feuerwaffe

#### Übersicht über die eingegangenen Minderheiten (provisorisch und unter Vorbehalt von redaktionellen Korrekturen)

Artikel	Abstimmungsresultat	Minderheit	Inhalt der Minderheit (unter Vorbehalt von redaktionellen Korrekturen)
Ganze Vorlage	15:9 gegen Sistierung	<b>Arnold</b> Amstutz, Clottu, Dettling, Golay, Keller-Inhelder, Salzmann, Tuena, Zuberbühler	<i>Sistierung der Vorlage bis zum Entscheid des EuGH, ob die EU-Waffenrichtlinie überhaupt eine rechtliche Grundlage hat</i>



Artikel	Abstimmungsresultat	Minderheit	Inhalt der Minderheit (unter Vorbehalt von redaktionellen Korrekturen)
Ganze Vorlage	15:9 für Eintreten	<b>Arnold</b> Amstutz, Clottu, Dettling, Golay, Keller-Inhelder, Salzmann, Tuena, Zuberbühler	<i>Nichteintreten</i>
Ganze Vorlage	15:9 gegen Rückweisung	<b>Arnold</b> Amstutz, Clottu, Dettling, Golay, Keller-Inhelder, Salzmann, Tuena, Zuberbühler	<i>Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, alle über die EU-Waffenrichtlinie hinausgehenden Einschränkungen aus dem Entwurf zu entfernen, die die Schweizer Waffentradition in irgendeiner Weise beeinträchtigen.</i>
Art. 4 Abs. 3	18:7 für Version Bundesrat	<b>Sommaruga Carlo</b> Crottaz, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf	<sup>3</sup> <u>Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität stellen wesentliche Bestandteile von Waffen dar. Der Bundesrat bestimmt, welche weiteren Gegenstände als...</u>
5 Abs. 1 Bst. b (i.V.m. Art. 28 ABs. 4)	16:8 für Version Kommission (siehe oben)	<b>Flach</b> Crottaz, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf, Sommaruga Carlo	<i>Gemäss BR</i>
5 Abs. 1, Bst. c	15:9 bei 1 Enthaltung für Version Bundesrat	<b>Arnold</b> Amstutz, Clottu, Golay, Hurter Thomas, Keller- Inhelder, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler	<i>Abs. 1 Bst. c streichen</i>
5 Abs. 6	14:9 bei 1 Enthaltung für Version Bundesrat	<b>Arnold</b> Amstutz, Clottu, Golay, Hurter Thomas, Keller- Inhelder, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler	<sup>6</sup> <del>Die Kantone können Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1-4 bewilligen</del> <i>bewilligen zu den Absätzen 1 bis 4 Ausnahmen, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind.</i>
8 Abs. 2ter	13:7 für Version Bundesrat	<b>Seiler Graf</b> Crottaz, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Sommaruga Carlo	<sup>2ter</sup> <i>Die Kantone stellen den Erben alle sachdienlichen Informationen über die geerbten Waffen, Waffenbestandteile, Waffenzubehör und Munition nach Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 1 zur Verfügung.</i>
11a	18:7 für Version Bundesrat	<b>Galladé</b>	<sup>1</sup> <u>Eine unmündige Person ab 17 Jahren ... vorliegt. Der</u>



Artikel	Abstimmungsresultat	Minderheit	Inhalt der Minderheit (unter Vorbehalt von redaktionellen Korrekturen)
		Crottaz, Fridez, Glättli, Mazzone, Seiler Graf, Sommaruga Carlo	<u>Schiessverein sorgt für die sichere Aufbewahrung der Leihwaffen.</u>
15	12:11 bei 2 Enthaltungen gemäss geltendem Recht	<b>Flach</b> Crottaz, Fridez, Galladé, Glanzmann, Glättli, Gmür Alois, Mazzone, Seiler Graf, Sommaruga Carlo	Gemäss Bundesrat
18a Abs. 1, zweiter Satz	14:10 für Version Bundesrat	<b>Arnold</b> Clottu, Dobler, Golay, Hurter Thomas, Keller- Inhelder, Müller Walter, von Siebenthal, Salzmann, Zuberbühler	Gemäss geltendem Recht (= nicht aufheben)
19 Abs. 3 20 Abs. 2	18:7 für Version Bundesrat	<b>Sommaruga Carlo</b> Crottaz, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf	Art. 19 Abs. 3 streichen Art. 20 Abs. 2 Aufheben
21 Abs. 1	13:12 für Version Bundesrat	<b>Arnold</b> Amstutz, Clottu, Dobler, Golay, Hurter Thomas, Keller-Inhelder, Müller Walter, Paganini, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler	<sup>1</sup> ...Waffenzubehör, <del>Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität</del> , Munition...
21 Abs. 1bis	15:9 für Version Bundesrat	<b>Arnold</b> Amstutz, Clottu, Golay, Hurter Thomas, Keller- Inhelder, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler	<i>Abs. 1 streichen</i>
21 Abs. 1bis	17:8 für Version Bundesrat	<b>Flach</b> Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone,	<sup>1bis</sup> Sie sind verpflichtet, der für die Führung des Informationssystems (Art. 32a Abs. 2) zuständigen kantonalen Behörde über



Artikel	Abstimmungsresultat	Minderheit	Inhalt der Minderheit (unter Vorbehalt von redaktionellen Korrekturen)
		Seiler Graf, Sommaruga Carlo	Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb an einen Erwerber oder eine Erwerberin in der Schweiz innerhalb von <del>20</del> <b>10</b> Tagen elektronisch Meldung zu erstatten.
21 Abs. 1ter	17:8 für Version Bundesrat	<b>Seiler Graf</b> Flach, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Sommaruga Carlo	<sup>1ter</sup> Sie [= die Inhaber und Inhaberinnen von <u>Waffenhandelsbewilligungen</u> ] sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde verdächtige Transaktionen von Munition oder Munitionsbestandteilen zu melden.
21 Abs. 1 und Abs. 1bis	12:11 bei 2 Enthaltungen für Version Bundesrat	<b>Müller Walter</b> Amstutz, Arnold Clottu, Dobler, Golay, Hurter Thomas, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler	<i>Abs. 1 und 1bis streichen (1ter gemäss Bundesrat)</i>
26 Abs. 1bis	17:8 für Version Bundesrat	<b>Crottaz</b> Flach, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf, Sommaruga Carlo	<sup>1bis</sup> Waffe und Munition müssen sicher aufbewahrt werden. Die Waffe, ihr Verschluss und die Munition sind getrennt wegzuschliessen.
28b Abs. 1	12:11:2 für Version Bundesrat	<b>Müller Walter</b> Amstutz, Clottu, Dobler, Golay, Hurter Thomas, Keller-Inhelder, Salzmann, Zuberbühler	<sup>1</sup> Ausnahmewilligungen... von Gegenständen nach Artikel 5 Absatz 2 werden erteilt, wenn:
28c Abs. 1	13:12 für «Ausnahmewilligungen von Gegenständen nach Artikel 5 Absatz 1 werden erteilt, wenn:»	<b>Flach</b> Crottaz, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf, Sommaruga Carlo	<i>Gemäss Bundesrat</i>
28c Abs. 1	mit 17:7 bei 1 Enthaltung abgelehnt (angenommene Version siehe oben)	<b>Seiler Graf</b> Crottaz, Fridez, Glättli, Mazzone, Sommaruga Carlo	<sup>1</sup> ... b. ... b <sup>bis</sup> . das 21. Altersjahr vollendet ist; b <sup>ter</sup> . ein Auszug aus dem Betreibungsregister vorgelegt wird; b <sup>quater</sup> . sofern daran Zweifel bestehen, ein Gutachter feststellt,



Artikel	Abstimmungsresultat	Minderheit	Inhalt der Minderheit (unter Vorbehalt von redaktionellen Korrekturen)
			dass kein Gefährdungs- und Missbrauchspotenzial besteht; und c. ...
28c Abs. 2	13:8 bei 2 Enthaltungen	<b>Arnold</b> Amstutz, Clottu, Golay, Hurter Thomas, Keller-Inhelder, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler	<sup>2</sup> Als achtenswerte Gründe gelten <b>insbesondere:</b> ... b. sportliches Schiessen, ohne Einschränkungen der Art; c. Sammlertätigkeit, ohne Einschränkung der Art oder der Systematik der Sammlung; ...
28d Abs. 2		<b>Flach</b> Crottaz, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf, Sommaruga Carlo	<i>Abs. 2 Einleitungssatz gemäss Bundesrat</i>
28d Abs. 2 Bst. a	17:8 für Version Bundesrat	<b>Sommaruga Carlo</b> Crottaz, Flach, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf	a. ein Mitglied eines Schiessvereins sind <u>und gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde den Nachweis erbringt, seit mindestens 12 Monaten regelmässig den Schiesssport zu trainieren</u> ; oder
28d Abs. 2 Bst. b	17:8 für Version Bundesrat	<b>Crottaz</b> Flach, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf, Sommaruga Carlo	b. <u>Personen, die gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde auf andere Art nachweisen, dass sie unter Aufsicht eines Schiessinstruktors oder einer Schiessinstruktorin seit mindestens 12 Monaten regelmässig den Schiesssport trainieren</u> ;
28d Abs.2 Bst. b	16:9 für Version Bundesrat	<b>Arnold</b> Amstutz, Clottu, Golay, Hess Erich, Hurter Thomas, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler	b. ohne Mitglied eines Schiessvereins zu sein ihre Feuerwaffe <b>regelmässig einmal in 5 Jahren</b> für das sportliche Schiessen nutzen;



Artikel	Abstimmungsresultat	Minderheit	Inhalt der Minderheit (unter Vorbehalt von redaktionellen Korrekturen)
28d Abs. 2 Bst. c	16:9 für Version Bundesrat	<b>Arnold</b> Amstutz, Clottu, Golay, Hess Erich, Hurter Thomas, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler	c. Personen, welche neu mit dem Schiesssport beginnen wollen und die übrigen waffengesetzlichen Bedingungen erfüllen.
28d Abs. 3	16:9 für Version Bundesrat	<b>Arnold</b> Amstutz, Clottu, Golay, Hess Erich, Hurter Thomas, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler	<sup>3</sup> Sofern Anlass zur Annahme besteht, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe a oder b nicht mehr erfüllt sind, kann von der zuständigen Behörde nach 5 oder 10 Jahren der Nachweis erneut verlangt werden. Nach 10 Jahren gilt die Ausnahmegewilligung als unbefristet erteilt. Der Nachweis muss pro Person nur einmal erbracht werden.
28d Abs. 3	17:8 für die Version des Bundesrates	<b>Sommaruga Carlo</b> Crottaz, Flach, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf	<sup>3</sup> Der Nachweis, <u>mit einer Feuerwaffe nach Absatz 2 regelmässig für sportliche Schiesswettkämpfe zu trainieren und an diesen Wettkämpfen teilzunehmen und dass kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 und den Voraussetzungen nach Artikel 28c besteht</u> , ist <u>alle 5 Jahre</u> erneut zu erbringen.
28d Abs. 4	15:9 bei 1 Enthaltung für Version Bundesrat	<b>Arnold</b> Amstutz, Clottu, Golay, Hess Erich, Hurter Thomas, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler	<sup>4</sup> ...Ausscheiden aus der Armee und den anschliessenden Besitz oder Tausch der Waffe.
28d Abs. 4 (i.V.m. Art. 5 Abs. 2 Bst. b, siehe oben)	18:7 für Version Kommission (siehe oben)	<b>Flach</b> Crottaz, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf, Sommaruga Carlo	Gemäss BR (= nicht streichen)
28d Abs. 4	17:8 gegen den Antrag	<b>Flach</b> Crottaz, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler	<sup>4</sup> <del>Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Übernahme der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee. Bei</del>



Artikel	Abstimmungsresultat	Minderheit	Inhalt der Minderheit ( <i>unter Vorbehalt von redaktionellen Korrekturen</i> )
		Graf, Sommaruga Carlo	<u>einer Übernahme der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee ist der Nachweis erstmals nach 5 Jahren und erneut nach 10 Jahren zu erbringen.</u>
28e Abs. 1	15:10 für Version des Bundesrates	<b>Arnold</b> Amstutz, Clottu, Golay, Hurter Thomas, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler	<sup>1</sup> Ausnahmegewilligungen werden nur erteilt, wenn...
31 Abs. 2	17:8 für die Version des Bundesrates	<b>Galladé</b> Crottaz, Fridez, Glättli, Mazzone, Seiler Graf Sommaruga Carlo	<sup>2</sup> ... wenn kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 besteht <u>und die Voraussetzungen nach Artikel 28c erfüllt sind.</u>
31 Abs. 2bis und 2ter	16:8 für Version des Bundesrates	<b>Seiler Graf</b> Crottaz, Flach, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Sommaruga Carlo	Abs. 2bis und 2ter streichen
32c Abs. 3bis und 6	15:9 für Version des Bundesrates	<b>Arnold</b> Amstutz, Clottu, Golay, Hess Erich, Hurter Thomas, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler	<sup>3bis</sup> ....der betreffenden Person weiterzuleiten. ( <i>Rest streichen</i> )  <sup>6</sup> Die Weiterleitung der Daten der DEWS erfolgt nur auf Anfrage und wenn der antragstellende Staat Gewähr für Datensicherheit gemäss Schweizerischen Richtlinien bietet.
32h	16:8 gegen den Antrag	<b>Crottaz, Flach, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Seiler Graf, Sommaruga Carlo</b>	<b>Art. 32h (neu)</b> Damit die ergriffenen Massnahmen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden können, übermitteln die Zentralstelle und die kantonalen Bewilligungsbehörden die sachdienlichen Daten dem Bundesamt für Statistik zur Auswertung und Veröffentlichung, namentlich a. über die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen nach Artikel 8;





Artikel	Abstimmungsresultat	Minderheit	Inhalt der Minderheit (unter Vorbehalt von redaktionellen Korrekturen)
			<ul style="list-style-type: none"> <li>b. über die Erteilung von Waffenhandelsbewilligungen nach Artikel 17;</li> <li>c. über die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach Artikel 28b bis 28e;</li> <li>d. über die von der Zentralstelle geführten Datenbanken nach Artikel 32a und 32b.</li> <li>e. über die Anzahl und Beschaffenheit von Waffen, welche die Kantone in das Online Abfrage Waffenregister (OAWR) eingespielen haben, sowie über die Anzahl Besitzer und dem von ihnen genannten Verwendungszweck.</li> </ul>
42b Abs. 1	16:8 für die Version des Bundesrates	<b>Seiler Graf</b> Crottaz, Flach, Fridez, Galladé, Glättli, Mazzone, Sommaruga Carlo	<sup>1</sup> ... innerhalb von <u>zwei</u> Jahren...
42b Abs. 1	14:10 für die Version des Bundesrates	<b>Müller Walter</b> Arnold Amstutz, Clottu, Dobler Hess Erich, Hurter Thomas, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler	<sup>1</sup> Wer beim Inkrafttreten der Änderung vom... dieses Gesetzes im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d ist, <u>bleibt rechtmässiger Besitzer.</u> Grundsätzlich gilt die <u>Besitzstandswahrung.</u>
42b Abs. 1 und Abs. 2	11:10 bei 3 Enthaltungen für die Version des Bundesrates	<b>Müller Walter</b> Arnold Amstutz, Clottu, Dobler Hess Erich, Hurter Thomas, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler	<sup>1</sup> Wer beim Inkrafttreten der Änderung vom... dieses Gesetzes im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d ist, <u>muss den Besitz dieser Waffe innerhalb von drei Jahren den zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons melden.</u> <sup>2</sup> Keine <u>Meldung</u> ist erforderlich, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>a...</li> <li>b...</li> </ul>
Art. 1 und 2 Bundes-	16:8 gegen den Antrag	<b>Arnold</b> Amstutz, Clottu, Hess Erich, Hurter	<b>Art. 1 Abs. 3 (neu)</b> <sup>3</sup> Der Bundesrat teilt der EU mit, dass das aktuelle Schweizer



Artikel	Abstimmungsresultat	Minderheit	Inhalt der Minderheit <i>(unter Vorbehalt von redaktionellen Korrekturen)</i>
beschluss		Thomas, Salzmann, von Siebenthal, Zuberbühler	Waffengesetz alle notwendigen Vorschriften zur Terrorbekämpfung enthält.  <b>Art. 2</b> Streichen



## **2. Verstärkung des Grenzwachtkorps: Kommissionsmotion und -postulat**

Die SiK-N verabschiedete einstimmig ein Postulat sowie mit 20 zu 2 Stimmen eine Motion. Eine Minderheit beantragt, die Motion abzulehnen.

### Wortlaut des Postulats

#### **18.3386 Po. SiK-N. Kann der Personalbestand im GWK aufgrund der Personalreduktion im Zusammenhang mit «DaziT» bis 2026 aufgestockt werden?**

Die EZV (Eidgenössische Zollverwaltung) wird mit dem gesamtheitlichen Transformationsprogramm «DaziT» bis ins Jahr 2026 konsequent ins digitale Zeitalter überführt. Es soll dargelegt werden, pro Jahr bis 2026, mit welcher Personalreduktion bei der EZV aufgrund dieser Transformation und der damit verbundenen Effizienzsteigerung gerechnet werden kann. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, einen Vorschlag zu machen, wie diese Personalreduktion, oder Teile davon, ins GWK (Grenzwachtkorps) überführt werden können und dem Parlament bis im Frühjahr 2019 Bericht zu erstatten. Die Personalreduktion im Zusammenhang mit «DaziT» soll dem Personalaufbau pro Jahr im GWK gegenübergestellt werden.

### **Begründung:**

Seit dem Jahr 2007 haben sich die Grenzübertritte stellenweise verdoppelt (+ 100 %). In der gleichen Zeit stieg der Personalbestand im GWK um 3 %. Es liegt auf der Hand, dass dies Auswirkungen auf die Qualität und Quantität der Grenzkontrollen hat. Es soll geprüft werden, ob und wie Stellen bis ins Jahr 2026 in der Zollverwaltung abgebaut und im Grenzwachtkorps aufgebaut werden können. Der Bundesrat ist gebeten einen Vorschlag zu unterbreiten.

### Wortlaut der Motion

#### **18.3385 Mo. SiK-N. Aufstockung des Grenzwachtkorps**

Der Bundesrat wird beauftragt, zur Aufstockung des Personalbestandes des Grenzwachtkorps (GWK) die folgenden Massnahmen zu treffen:

- Erhöhung des Globalbudgets der Eidgenössischen Zollverwaltung im Voranschlag 2019 um 44 Vollzeitstellen für das GWK von Mitte bis Ende 2019;
- Erhöhung des Globalbudgets der Eidgenössischen Zollverwaltung im Finanzplan ab 2020 um 44 Vollzeitstellen zugunsten des GWK;

In diesem Zusammenhang sollen auch die Synergien genutzt werden, die sich aus der Umsetzung des Transformationsprogrammes DaziT der Eidgenössischen Zollverwaltung und den daraus freiwerdenden personellen Ressourcen ergeben.

Eine Minderheit (Mazzone, Glättli) beantragt, die Motion abzulehnen.